



BFS-INFO 1/18

Informationen für Kunden und Freunde

Auszeichnung für Nachhaltigkeitsfonds

Der BfS Nachhaltigkeitsfonds Green Bonds ist mit dem FNG-Siegel für nachhaltige Investmentfonds ausgezeichnet worden. Das Forum nachhaltige Geldanlage e.V. bescheinigt ihm damit einen stringenten und transparenten Nachhaltigkeitsansatz. Der Fonds besteht zu mindestens 51% aus Anleihen von Investitionsvorhaben zum Klima- und Umweltschutz.

Nachhaltigkeitskodex unterzeichnet

Um ihr nachhaltiges Handeln als Unternehmen transparent zu machen, hat die Bank für Sozialwirtschaft die Entsprechenserklärung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) unterzeichnet. Damit berichtet sie erstmals öffentlich über ihre Leistungen und ihr Engagement in den drei Säulen der Nachhaltigkeit, Ökonomie, Ökologie und Soziales.

Studie: Zu viel Bürokratie

Kaum eine Branche ist so stark reglementiert wie das Gesundheitswesen. Bis zu drei Stunden täglich befassen sich Pflegekräfte und Ärzte inzwischen mit dem Ausfüllen von Formularen oder der Dokumentation ihrer Arbeit. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Studie der Initiative Gesundheitswirtschaft Rhein-Main, die die Bank für Sozialwirtschaft unterstützend begleitet hat. Die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen lesen Sie auf Seite 11.

Datenschutz neu geregelt

Ab dem 25. Mai 2018 wird die Europäische Datenschutzgrundverordnung für alle Unternehmen verpflichtend anzuwenden sein. Höchste Zeit also, vorhandene Datenschutzmanagementsysteme an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Dies gilt vor allem für Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialbranche, in denen in großem Umfang besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden. Worauf dabei zu achten ist, erläutert der Fachbeitrag von Stefan Strüwe und David Große Dütting ab Seite 16.

Zentrale

50668 Köln

Konrad-Adenauer-Ufer 85

Telefon 0221 97356-0

bfs@sozialbank.de

10178 Berlin

Telefon 030 28402-0

bfsberlin@sozialbank.de

B-1040 Brüssel

Telefon 0032 2280277-6

bfsbruessel@sozialbank.de

01097 Dresden

Telefon 0351 89939-0

bfsdresden@sozialbank.de

99084 Erfurt

Telefon 0361 55517-0

bferfurt@sozialbank.de

45128 Essen

Telefon 0201 24580-0

bfsessen@sozialbank.de

22297 Hamburg

Telefon 040 253326-6

bfshamburg@sozialbank.de

30177 Hannover

Telefon 0511 34023-0

bfs hannover@sozialbank.de

76131 Karlsruhe

Telefon 0721 98134-0

bfskarlsruhe@sozialbank.de

34117 Kassel

Telefon 0561 510916-0

bfskassel@sozialbank.de

50668 Köln

Telefon 0221 97356-0

bfskoeln@sozialbank.de

04109 Leipzig

Telefon 0341 98286-0

bfsleipzig@sozialbank.de

39106 Magdeburg

Telefon 0391 59416-0

bfsmagdeburg@sozialbank.de

55116 Mainz

Telefon 06131 20490-0

bfsmainz@sozialbank.de

80335 München

Telefon 089 982933-0

bfsmuenchen@sozialbank.de

90402 Nürnberg

Telefon 0911 433300-611

bfsnuernberg@sozialbank.de

18055 Rostock

Telefon 0381 1283739-860

bfsrostock@sozialbank.de

70174 Stuttgart

Telefon 0711 62902-0

bfsstuttgart@sozialbank.de

www.sozialbank.de

Impressum

Verlag/Herausgeber:

Bank für Sozialwirtschaft AG

Konrad-Adenauer-Ufer 85

50668 Köln

Vorstand:

Prof. Dr. Harald Schmitz

(Vorsitzender)

Thomas Kahleis

Oliver Luckner

Aufsichtsratsvorsitzender:

Dr. Matthias Berger

Redaktion:

Susanne Bauer (v. i. S. d. P.)

Telefon 0221 97356-237

Telefax 0221 97356-479

s.bauer@sozialbank.de

Satz/Druck:

pacem druck OHG

Kelvinstraße 1–3

50996 Köln

ISSN 2196-3711



Die BFS-Info ist eine monatlich erscheinende, kostenlose Informationsschrift für Kunden und Freunde der Bank für Sozialwirtschaft AG. Nachdruck, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet; zwei Belegexemplare werden erbeten an: BFS Köln, Redaktion BFS-Info.

Inhalt

Aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen

- Hohe Dynamik zum Jahresende 4

Aktuelles aus dem Anlagemanagement

- BfS Nachhaltigkeitsfonds Green Bonds erhält das FNG-Siegel 5

Aktuelles aus dem Zahlungsverkehr

- Ihre Daten – Ihre Identität – Ihre Sicherheit! 6

BFS Aktuell

- BFS unterzeichnet Deutschen Nachhaltigkeitskodex 8
- Vortragsveranstaltungen im Februar 2017 8

Hinweise

- 13. Norddeutscher Fundraisingtag 9
- »Hand in Hand für Norddeutschland«: NDR Aktion für Kinder und Familien in Not 10
- Spendenaufkommen nahezu gleichgeblieben 10
- innovatio-Sozialpreis für »Gefangene helfen Jugendlichen« 10

Publikation

- Bürokratie im Gesundheitswesen und Möglichkeiten der Deregulierung 11

BFS Service GmbH

- Die Machbarkeitsstudie für Bauvorhaben von Sozialimmobilien – ein Erfahrungsbericht 12
- Seminar: Flexible Personalsteuerung/Ausfallmanagement 13
- Seminar: Aktuelle Umsatzsteuer für soziale Körperschaften 14
- Aktuelle Seminarthemen und -termine 15

Aktueller Fachbeitrag

- Die Europäische Datenschutzgrundverordnung – Großer Wurf im Datenschutzrecht oder neues Bürokratiemonster? Autoren: Stefan Strüwe und David Große Dütting, CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 16

Aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen

Hohe Dynamik zum Jahresende

Das Jahr 2017 zeichnete sich durch ein robustes Wachstum der deutschen Wirtschaft aus. Für das Schlussquartal prognostiziert die KfW eine Steigerung des BIP um 0,8 Prozent. Grundlage hierfür sind insbesondere die im dritten Quartal um 3,6 Prozent gestiegenen Auftragseingänge, die eine starke Nachfrage sowohl im Inland (+ 3,1 Prozent) als auch im Ausland (+ 3,9 Prozent) widerspiegeln. Darüber hinaus werden die Aussichten für den Wohnungsbau – nicht nur für das vierte Quartal, sondern auch im Anschluss – als sehr gut wahrgenommen. Für 2018 rechnet die KfW angesichts der aufwärtsgerichteten Binnennachfrage sowie der Aufhellung des europäischen und internationalen Umfelds mit einem Wirtschaftswachstum von 2,5 Prozent. Dies würde mit einem nunmehr neun Jahre andauernden Realwachstum der deutschen Wirtschaft einhergehen, wobei seit 2014 Wachstumsraten von ca. 2 Prozent zu verzeichnen sind. Dass sich die schwierige Regierungsbildung in Deutschland kurzfristig auf die Konjunktur auswirkt, wird nicht erwartet.

Bundesbank warnt vor Unterschätzung von Risiken

Nichtfinanzielle Unternehmen profitieren vom stabilen makroökonomischen Wachstum und den derzeit günstigen Refinanzierungsmöglichkeiten. In den letzten zwei Jahrzehnten haben sie ihren Verschuldungsgrad kontinuierlich gesenkt, so dass ihre Eigenkapitalquote auf durchschnittlich rund 30 Prozent der Bilanzsumme im Jahr 2015 gestiegen ist. Mit Ausnahme der Krisenjahre 2008 und 2009 sank die Zahl der Unternehmensinsolvenzen seit dem Jahr 2003 kontinuierlich. Die Deutsche Bundesbank warnt in ihrem aktuellen Finanzstabilitätsbericht allerdings davor, dass das zugrunde liegende günstige Marktumfeld zu optimistisch fortgeschrieben wird. Darauf deuten insbesondere die historisch niedrigen Risikoprämien an den Finanzmärkten hin. Angesichts der niedrigen Zinsen besteht

vor allem das Risiko, dass auch höhere Schuldenniveaus als tragfähig erscheinen, wodurch der Anreiz steigt, mehr Schulden aufzubauen oder auf einen Abbau von Verschuldung zu verzichten. Sollte es zu einem unerwarteten konjunkturellen Abschwung oder einem abrupten Zinsanstieg kommen, könnte dies mit erheblichen Korrekturen einhergehen.

Menschen mit schwerer Behinderung profitieren von Arbeitsmarktlage

Die starke Konjunktur schlägt sich nach wie vor auch am Arbeitsmarkt wieder. Im November 2017 sank die Zahl arbeitslos gemeldeter Personen gegenüber dem Vormonat um 20.000 auf 2,368 Mio., was einer Arbeitslosenquote von 5,3 Prozent entspricht. Die Zahl gemeldeter Arbeitsstellen sank im Vergleich zum Oktober um 8.000 auf 772.000. Von der guten Arbeitsmarktlage profitieren laut einer aktuellen Studie der Bundesagentur für Arbeit auch Menschen mit schwerer Behinderung (»Arbeitsmarkt kompakt: Situation schwerbehinderter Menschen«). Deren Beschäftigung ist in den letzten Jahren stetig gestiegen, wodurch ihre Arbeitslosenquote im Jahr 2016 auf 12,4 Prozent gesunken ist. Obgleich sich bei Arbeitslosen mit schwerer Behinderung anteilig mehr Fachkräfte finden als bei Arbeitslosen ohne schwere Behinderung, gelingt es ihnen nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit seltener, eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen.

Aktuelles aus dem Anlagegeschäft

BfS Nachhaltigkeitsfonds Green Bonds erhält das FNG-Siegel

Der BfS Nachhaltigkeitsfonds Green Bonds hat am 29. November 2017 in Berlin das FNG-Siegel erhalten. Er wurde mit zwei von drei Sternen für eine besonders anspruchsvolle und umfassende Nachhaltigkeitsstrategie ausgezeichnet.



auditiert durch Novethic

Investmentfonds mit FNG-Siegel entsprechen dem vom Forum Nachhaltige Geldanlagen e. V. (FNG) entwickelten Qualitätsstandard für nachhaltige Geldanlagen im deutschsprachigen Raum. Der erfolgreich zertifizierte BfS Nachhaltigkeitsfonds Green Bonds verfolgt einen stringenten und transparenten Nachhaltigkeitsansatz, dessen glaubwürdige Anwendung durch ein unabhängiges Audit geprüft und ausgezeichnet worden ist. Er hat hierfür zusätzliche Punkte in den Bereichen »Institutionelle Glaubwürdigkeit« und »Impact – Auswahlstrategie« erzielt.

»Unsere Nachhaltigkeitsfonds richten sich an Anleger, denen neben Rendite, Sicherheit und Liquidität die soziale und ökologische Wirksamkeit ihrer Investments wichtig ist«, erklärt Prof. Dr. Harald Schmitz, Vorsitzender des Vorstands der Bank für Sozialwirtschaft. Das FNG-Siegel hilft, ernst gemeinte und glaubwürdige Angebote in Bereich nachhaltiger Geldanlagen zu finden.

Der Qualitätsstandard umfasst folgende Mindestanforderungen:

- Transparente und verständliche Darstellung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds im Rahmen des Eurosif Transparenz Kodex und des FNG-Nachhaltigkeitsprofils

- Ausschluss von Kernkraft, Rüstung und Waffen
- Ausschluss bei Verstößen gegen die Kriterien des UN Global Compact
- Analyse der Unternehmen auf Nachhaltigkeitskriterien (soziale und ökologische Verantwortung, gute Unternehmensführung).

Der BfS Nachhaltigkeitsfonds Green Bonds ist ein aktiv gemanagter internationaler Anleihefonds, der mindestens 51% Anleihen erwirbt, die Projekte zum Klima- und Umweltschutz unterstützen. Dazu zählen insbesondere Investitionen in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz, sauberes Wasser und nachhaltiges Bauen. Verwaltet wird der BfS Nachhaltigkeitsfonds Green Bonds von der Universal-Investment-Gesellschaft mbH in Frankfurt am Main.

Fondsdaten: BfS Nachhaltigkeitsfonds Green Bonds,
ISIN: DE0009799981

Weitere Informationen finden Sie auf unserer neuen Website www.sozialbankfonds.de

Anlagehinweis: Mit einer Anlage in Wertpapieren sind folgende Risiken verbunden: Bonitätsrisiko, Länderrisiko, Kursrisiko, Volatilität, Zins-/Zinsänderungsrisiko, Liquiditätsrisiko, Währungsrisiko und Branchenrisiko. Nähere Informationen zu den Risiken stellen wir auf unserer Internetseite bereit. Auf Wunsch senden wir sie Ihnen gerne zu.

Aktuelles aus dem Zahlungsverkehr

Ihre Daten – Ihre Identität – Ihre Sicherheit!

Für die Abwicklung der Bankgeschäfte nutzen viele unserer Kunden Online-Banking und erhalten dafür personalisierte Sicherheitsmerkmale und Zahlungsinstrumente. Mit diesen Daten und Medien muss man sorgfältig umgehen. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Doch was heißt das konkret und was muss ich als Kunde eigentlich genau beachten? Die Neuerungen bei den Sorgfaltspflichten, die ab dem 13. Januar 2018 gelten, haben wir hier für Sie zusammengefasst.

Zugang zum Online-Banking

Das Online-Banking der Bank für Sozialwirtschaft ist das BFS-Net.Banking. Für den Erstzugang teilen wir Ihnen pro Teilnehmer eine individuelle Benutzerkennung und eine BFS-Net.Banking PIN mit. Die PIN ist Ihre persönliche Identifikationsnummer. Außerdem erhält jeder Teilnehmer einen photoTAN-Token mit einer persönlichen Aktivierungsgrafik. Im Rahmen der Aktivierung vergeben Sie eine weitere PIN, die Token-PIN.

Den photoTAN-Token benötigen Sie grundsätzlich für die Einwahl ins BFS-Net.Banking sowie für die Autorisierungen mittels Transaktionsnummern (TAN). Der Token generiert für jede autorisierungspflichtige Transaktion eine eigene Grafik und wandelt sie in eine TAN um.

Was genau sind personalisierte Sicherheitsmerkmale?

Ihre personalisierten Sicherheitsmerkmale sind die Daten, die Ihnen die Bank zur Authentifizierung und Autorisierung bereitstellt. Konkret sind dies:

- die PIN
- die einmal verwendbare TAN
- die persönliche Aktivierungsgrafik

Hinzu kommen personalisierte Instrumente oder Verfahren, die verwendet werden, um einen Online-Banking-Auftrag zu erteilen. Im hier behandelten Kontext ist dies der photoTAN-Token mit der Token-PIN.

Meins ist auch Deins – gilt hier nicht!

Es ist extrem wichtig, dass Sie Ihre personalisierten Daten besonders schützen und sorgfältig mit ihnen umgehen. Bedenken Sie: Wenn Sie Anderen Ihre Sicherheitsmerkmale mitteilen und den photoTAN-Token mit der Token-PIN aushändigen, verlieren Sie die Kontrolle über Ihre Daten. Mit deren Preisgabe eröffnen Sie grundsätzlich Dritten die Möglichkeit, in Ihrem Namen Bankgeschäfte zu tätigen. Dies kann unter Umständen auch unberechtigt geschehen.

Soll eine Kollegin oder ein Kollege z. B. am Online-Banking teilnehmen, dann nur mit eigenen, personalisierten Daten und Medien!

Sonderbedingungen und Sorgfaltspflichten

In unseren *Bedingungen zur elektronischen Kontoführung* als Sonderbedingungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Ihre vertraglichen Sorgfaltspflichten ausführlich geregelt. Punkt 10 weist ausdrücklich darauf hin, dass jeder Teilnehmer seine personalisierten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten hat. Außerdem hat er sein Zahlungsinstrument vor dem Zugriff Anderer sicher zu verwahren. Diese Pflichten dienen dem Schutz der elektronischen Kontoführung im Interesse von Kunde und Bank, also von Ihnen und uns!

Sie müssen wissen: Bei einem Verstoß handeln Sie grob fahrlässig und riskieren, dass Sie im Schadensfall in vollem Umfang haften!

Aktuelles aus dem Zahlungsverkehr

Neuerungen zum 13. Januar 2018

Zum 13. Januar 2018 ändern sich sämtliche Bedingungswerke mit Zahlungsverkehrsrelevanz bei den Banken, so auch die Bedingungen zur *elektronischen Kontoführung*.

Technische Neuerungen, die Weiterentwicklung des Online-Bankings sowie zukünftige Entwicklungen sind in der Zweiten EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II) antizipiert worden. Diese machte Anpassungen in den AGB und den relevanten Sonderbedingungen notwendig. Auch die Sorgfaltspflichten sind in diesem Zusammenhang weiter konkretisiert und praxisgerechter ausgestaltet worden.

So dürfen Sie gemäß den neuen Sonderbedingungen Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste (z. B. eine App auf Ihrem Smartphone) unter Verwendung Ihrer personalisierten Sicherheitsmerkmale und Zahlungsinstrumente nutzen. Bei online geführten Zahlungskonten haben Sie zukünftig die Möglichkeit, einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen, um uns einen Zahlungsauftrag zu übermitteln. Ebenso können Sie über einen Kontoinformationsdienst Kontoinformationen von uns anfordern.

Wie schütze ich meine Daten?

Bitte beachten Sie, wie Sie Ihre Daten gemäß den *Bedingungen zur elektronischen Kontoführung* zu schützen haben.

- Verwahren Sie die PIN nicht zusammen mit dem Zahlungsinstrument.
- Stellen Sie bei der Eingabe von PIN und TAN sicher, dass diese nicht ausgespäht werden können.
- Geben Sie ihre personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht über Telekommunikationsmittel wie z. B. E-Mail weiter.
- Ein Teilnehmer darf zur Autorisierung (z. B. eines Auftrags) im Online-Banking nicht mehr als eine TAN verwenden.

- Sie sind verpflichtet, die Daten aus Online-Banking-Aufträgen, die wir Ihnen im BFS-Net.Banking bzw. über den photo-TAN-Token zur Bestätigung anzeigen, zu überprüfen. Kontrollieren Sie vor der Bestätigung, ob die angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten übereinstimmen. Bei Abweichungen brechen Sie die Transaktion bitte ab.

Kommen Sie zu Ihrem eigenen Schutz Ihren Sorgfaltspflichten nach! Beachten Sie bitte die Vorgaben für den Umgang mit Ihren personalisierten Sicherheitsmerkmalen und Zahlungsinstrumenten grundsätzlich bei allen für Sie relevanten Verfahren.

Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Änderungen. Alle Bedingungswerke, so auch die Bedingungen zur elektronischen Kontoführung, finden Sie auf unserer Website unter **www.sozialbank.de/service/hilfe-tools-formulare/download-center.html**

BFS Aktuell

BFS unterzeichnet Deutschen Nachhaltigkeitskodex

Die Bank für Sozialwirtschaft hat die Entsprechenserklärung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) unterzeichnet. Damit berichtet sie erstmals über ihre Nachhaltigkeitsleistungen und ihr Engagement in den klassischen drei Säulen der Nachhaltigkeit: Ökonomie, Ökologie und Soziales.



Der DNK ist ein international anerkannter Berichtsstandard und wurde durch den Rat für Nachhaltige Entwicklung gegründet.

Er umfasst 20 Kriterien, welche die Nachhaltigkeitsaktivitäten in den Bereichen Strategie, Prozessmanagement, Umwelt und Gesellschaft messbar machen.

Unternehmen, die sich dem DNK anschließen, unterzeichnen eine sogenannte Entsprechungserklärung und werden auf der Homepage des DNK gelistet. Alle Informationen sind in einer öffentlich zugänglichen Datenbank abrufbar und können online mit den Angaben anderer Unterzeichner verglichen werden. Mit der Unterzeichnung des DNK erfüllt die Bank für Sozialwirtschaft freiwillig die gesetzliche CSR-Berichtspflicht.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website unter: www.sozialbank.de/ueber-uns/nachhaltigkeit.html

Vortragsveranstaltungen im Februar 2017

Marktplatz Krankenhaus

Berlin, 22. Februar 2018, 16:00-20:00 Uhr

Köln, 27. Februar 2018, 16:00-20:00 Uhr

- 16:00 Uhr Get together
 16.30 Uhr Eröffnung und Grußworte der Geschäftsstelle
 16:40 Uhr **Keynote**
 Professor Dr. Harald Schmitz, Vorsitzender des Vorstandes der Bank für Sozialwirtschaft AG
Innovation through Hacking
 Referent Jan Kus
 Railslove/hack.institute
 17:00 Uhr Pause mit kleinem Snack
 17:45 Uhr **Aktuelle Situation der Krankenhäuser national und international – Ausblick Krankenhaus 2040**
 18:00 Uhr Referent Dr. med. Sören Eichhorst
 Leiter des McKinsey Hospital Instituts
 18:45 Uhr Pause
 19:00 Uhr **Personal- und Patienten-Recruiting via Social Media – So heben Sie »stille Reserven«**
 Referent Marc Raschke
 Leiter Unternehmenskommunikation, Klinikum Dortmund, Best Practice: Porzer Krankenhaus / Klinikum Dortmund
 ca. 20:00 Uhr Ausklang der Veranstaltung

Neue Rahmenbedingungen durch PSG II und PSG III

Köln, 21. Februar 2018, 14:30-16:30 Uhr

- 14:30 Uhr Anforderungen an die strategische und operative Steuerung von Pflegeeinrichtungen
 Referent Roman Tillmann
 Geschäftsführender Partner der rosenbaum | nagy unternehmensberatung GmbH, Köln
 Veranstalter Geschäftsstelle Köln

Hinweise

Sozialwirtschaftlicher Managementtag

Leipzig, 28. Februar 2018, 9:30-16:00 Uhr

ab 9:30

Get together

10:00 - 11:30

Lean Nursing – Wie smarte Technologien die Pflege entlasten

Referent

Heiko Mania, M.Sc., MBA
Geschäftsführer NursIT Institute GmbH, Berlin
Pause

11:30 Uhr

11:45 - 13:15

Social Return on Investment – Einführung in die soziale Wirkungsmessung

Referent

Dr. Volker Then
Geschäftsführender Direktor des Centrums für Soziale Investitionen und Innovationen (CSI) der Universität Heidelberg

13:15 - 14:15

Mittagspause

14:15 - 15:45

Digitales Personalrecruiting – Unsere Zukunft mit Social Media und Smartphones

Referentin

Prof. Dr. Anja Lüthy
Professorin für Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen, Technische Hochschule Brandenburg

ab 15:45

Ausklang der Veranstaltung

Veranstalter

Geschäftsstelle Leipzig

Wenn Sie an einer der Veranstaltungen teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte direkt bei der jeweiligen Geschäftsstelle an.

Weitere Informationen und Termine:

www.sozialbank.de/expertise/veranstaltungen.html

13. Norddeutscher Fundraisingtag

Am 21. und 22. Februar 2018 wird in Hamburg ein Tradition fortgesetzt: Der Norddeutsche Fundraisingtag findet bereits zum 13. Mal statt. Die Fachtagung zur Finanzierung von Stiftungen und gemeinnützigen Organisationen zählt mit zuletzt fast 200 Teilnehmenden zu den größten überregionalen Veranstaltungen im Bereich der professionellen Mittelbeschaffung durch Spenden und Sponsoring in Deutschland.

Die ganztägigen Praxis-Workshops am Mittwoch und die Impulsvorträge, Diskussionen und Arbeitsgruppen am Donnerstag bieten eine Fülle von Möglichkeiten, praxisbezogenes Fundraising-Wissen zu erhalten. Das Schwerpunktthema 2018 ist »Strategie in der Ansprache unterschiedlicher Spender- und Förderergruppen«. Bei Anmeldung bis zum 25. Januar 2018 gibt es einen Rabatt auf die Teilnahmegebühr.

Die Bank für Sozialwirtschaft ist wie in den vergangenen Jahren Partner des Norddeutschen Fundraisingtags und wird mit ihren Experten vor Ort sein. Wir freuen uns auf Sie!

www.fundraising-nord.de/norddeutscher-fundraisingtag

Hinweise

Hand in Hand für Norddeutschland

Kinder und Familien in Not standen im Mittelpunkt der NDR-Benefizaktion »Hand in Hand für Norddeutschland«. Partner war die Diakonie im Norden, zu der die Diakonie-Verbände in Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gehören. Vom 4.-15. Dezember 2017 haben die NDR Radioprogramme, das NDR Fernsehen und das Internet-Angebot NDR.de über die vielfältigen Projekte der Diakonie im Norden für benachteiligte Kinder und Familien informiert und zu Spenden aufgerufen. Am 15. Dezember fand eine große Spendengala im NDR-Fernsehen statt. Insgesamt kam die stolze Summe von 1.563.185 Euro zusammen. Das Geld kommt den Hilfsprojekten zu 100 Prozent zugute.

Spendenaufkommen nahezu gleichgeblieben

In Deutschland sind in den ersten neun Monaten des Jahres 2017 rund 3,1 Milliarden Euro für gemeinnützige Zwecke und an Kirchen gespendet worden. Damit lag das private Spendenaufkommen leicht über dem Vorjahreszeitraum (+1%). Während es vor allem bei der humanitären Hilfe einen Zuwachs gab, ging die Unterstützung für Geflüchtete im In- und Ausland deutlich zurück, heißt es in der Studie »Bilanz des Helfens«, die das Marktforschungsinstitut GfK im Auftrag des Deutschen Spendenrates regelmäßig erstellt.

Gespendet wurden durchschnittlich wie auch im Vorjahreszeitraum 32 Euro »pro Spendenakt«. Nicht-konfessionelle Organisationen profitierten dabei den Angaben zufolge stärker vom Spendenaufkommen als konfessionelle Organisationen. 285 Millionen Euro wurden für Geflüchtete gespendet, 16 Prozent weniger als im Vorjahreszeitraum. Andere Spendenzwecke würden wieder wichtiger. Insgesamt spendeten rund

17 Millionen Menschen von Januar bis September 2017 Geld an gemeinnützige Organisationen oder Kirchen. Im Vergleich zum Vorjahr waren das zwar 800.000 Menschen weniger, die Spendenhäufigkeit stieg jedoch von 5,5 auf 5,8 Spenden pro Person an.

innovatio-Sozialpreis für »Gefangene helfen Jugendlichen«

Das Projekt »Gefangene helfen Jugendlichen« hat den innovatio-Sozialpreis 2017 gewonnen. Es richtet sich an junge Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, und konfrontiert sie mit dem Alltag hinter Gittern. Das Besondere an diesem Projekt: Einsitzende Straftäter und ehemalige Häftlinge ermöglichen gefährdeten Jugendlichen Besuche im Gefängnis. Das Projekt setzt bei den Ursachen für Kriminalität an und stellt Prävention, Resozialisierung und die gesellschaftliche Teilhabe der jungen Menschen in den Mittelpunkt. Seit der Gründung des Vereins haben 20.000 Jugendliche von diesem Engagement profitiert.

Der erstmals wurde in diesem Jahr ausgelobte innovatio-Publikumspreis ging an das Projekt »wort.los« der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie in Kooperation mit dem Sozialdienst für Gehörlose des Caritasverbandes Fulda. Das Projekt will das Lernen von Gebärden auf einfache Weise für jede und jeden möglich machen und bietet dafür unterschiedliche Materialien und Medien an.

Bürokratie im Gesundheitswesen und Möglichkeiten der Deregulierung

Kaum eine Branche in Deutschland ist so stark reglementiert wie das Gesundheitswesen. Bis zu drei Stunden täglich befassen sich Pflegekräfte und Ärzte inzwischen mit dem Ausfüllen von Formularen oder der Dokumentation ihrer Arbeit. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Studie der Initiative Gesundheitswirtschaft Rhein-Main, die die Bank für Sozialwirtschaft unterstützend begleitet hat. Ein Forscherteam des Instituts for Health Care Business GmbH um den Gesundheitsökonom Prof. Dr. Boris Augurzky wertete für die Studie »Bürokratie und Deregulierung im Gesundheitswesen« zahlreiche Dokumente aus und befragte rund zwei Dutzend leitende Ärzte und Gesundheitsmanager aus Praxen, Rehakliniken, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern der Rhein-Main-Region und anderen Teilen Deutschlands. Ziel war es herauszufinden, wie die Regulierungsdichte im Gesundheitssystem wahrgenommen wird.

Qualität statt Mittelmaß

Die Ergebnisse sind eindeutig: Die Zahl der Vorschriften und Regeln haben aus Sicht der Befragten in den vergangenen Jahren spürbar zugenommen. Als Irrweg bezeichnen viele der Befragten die Absicht, Qualität durch eine Flut von Kontrollen, Sanktionen, Mengenbegrenzungen und Vergütungsabschlüssen erzielen zu wollen. Damit fördere die Politik anstelle der gewünschten besseren Qualität und Spezialisierung eher Gleichmacherei und Mittelmaß.

Ursachen für die ausufernde Bürokratie seien unter anderem überzogene Kontrollen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen, neue Auflagen bei der Entlassung von Patienten, die schleppende Entwicklung der Digitalisierung in Deutschland, Vorgaben für die Anzahl von Mitarbeitern im

Pflegedienst, überhöhte Anforderungen bei der Zertifizierung und Dokumentation sowie Reibungsverluste an den Sektorengrenzen ambulantstationär.

Zielvorgaben statt Detailregelungen

Sinnvoller als Detailregelungen wären aus Sicht der Studienautoren Zielvorgaben für die Leistungserbringer – und deren Erreichung zu kontrollieren. Erst mit unternehmerischer Freiheit könnten die unbedingt nötigen effizienzsteigernden Innovationen in die Versorgung gelangen. Dieser Ansatz mündet in die zentrale Forderung dieser Studie: »Stopp weiterer Bürokratie!« Insgesamt leiten die Autoren zehn Handlungsempfehlungen an die Politik ab. Diese zielen darauf ab, Bürokratie abzubauen und weitere Probleme in der Gesundheitsversorgung zu adressieren. Sie reichen von der Einsetzung einer »Task-Force Entbürokratisierung« zur Folgenabschätzung neuer Regelungen bis hin zur Harmonisierung von länderspezifischen Vorgaben.

»Die vorliegende Studie leistet einen wertvollen Beitrag zum Diskurs, indem sie die bürokratischen Anforderungen an Leistungserbringer im Gesundheitssektor danach hinterfragt, was notwendig und unverzichtbar ist und wo man diese entlasten und handlungsfähige Organstrukturen fördern kann«, sagte Professor Dr. Harald Schmitz, Vorstandsvorsitzender der Bank für Sozialwirtschaft AG, bei der Vorstellung der Studie am 12. Dezember 2017 in Frankfurt. Kritisch werde es, wenn überbordende Bürokratie den Blick auf das eigene Geschäft verstelle. Der originäre Auftrag von Ärzten und Pflegekräften, also der Dienst am Menschen, müsse stets im Vordergrund stehen und es gelte, Ressourcen so sinnvoll wie möglich einzusetzen.

Die Studie »Bürokratie und Deregulierung im Gesundheitswesen« steht unter www.sozialbank.de/expertise.html zum Download bereit.

Die Machbarkeitsstudie für Bauvorhaben von Sozialimmobilien – ein Erfahrungsbericht

Als Geschäftsführer eines Caritasverbandes im Süden Hessens leite ich ein Unternehmen, das sich der Unterstützung von hilfebedürftigen Menschen verschrieben hat. Unsere Einrichtungen und unser Name genießen einen exzellenten Ruf. Allerdings stehe ich vor der Herausforderung, dass unsere größte Pflegeeinrichtung altersbedingt einen erheblichen Sanierungsbedarf aufweist, der sich nicht länger aufschieben lässt. Auch gilt es zu prüfen, ob das ursprüngliche Konzept des Hauses noch zeitgemäß ist und zum aktuellen Bedarf passt. Da komplexe Bautätigkeiten nicht zu unseren Kernkompetenzen als Einrichtungsbetreiber gehören, benötigten wir bei der Umsetzung dieses Bauprojekts professionelle Unterstützung. Die Möglichkeit, von der BFS Service GmbH eine Machbarkeitsstudie durchführen zu lassen, kam dabei zum richtigen Zeitpunkt, denn die Kosten dafür spare ich später beim Architekten.

Einzige Kombination von Markt-, Bau- und Finanzexpertise

Zuerst wurde für unsere Einrichtung eine umfassende Marktanalyse erstellt und mögliche Nutzungen, die wir uns als Eigentümer und Betreiber vorstellen konnten, hinsichtlich der Bedarfs- und der Wettbewerbssituation untersucht. Hierauf aufbauend hat die BFS Service GmbH mit uns gemeinsam ein zeitgemäßes, zu uns passendes Konzept entwickelt und die Umbaumaßnahmen visualisiert. Der wichtigste Baustein der Machbarkeitsstudie ist meines Erachtens die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, denn die beste Planung taugt nur, wenn sie sich auch rechnet. Die Sanierung wurde in Kosten, die in jedem Fall anfallen, und zusätzliche nutzungsbezogene Kosten unterteilt und den nachhaltigen Erträgen nach der Sanierung

gegenüber gestellt. Dabei fand auch unser Eigenkapitalwunsch sowie der zukünftige Wert der Immobilie in einem Finanzierungsvorschlag Berücksichtigung. Die Machbarkeitsstudie half uns dabei, Fehler- und Risikopotenziale zu erkennen. So wollten wir die Sanierung ursprünglich im laufenden Betrieb umsetzen, was sich aber als nicht wirtschaftlich und aufgrund der langen Bauzeit für unsere Mitarbeiter als nicht tragbar erwiesen hat.

Für die Zukunft gut gerüstet

Das wichtigste Ergebnis der Machbarkeitsstudie ist jedoch, dass wir gemeinsam einen Weg gefunden haben, wie sich unser Vorhaben wirtschaftlich realisieren lässt, damit wir auch zukünftig unseren caritativen und sozialen Auftrag erfüllen können.

Als angenehm empfand ich bei der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der BFS Service GmbH sowie ihrem Kooperationspartner Drees & Sommer, dass wir stets über den Bearbeitungsstand auf dem Laufenden gehalten wurden und auf alle Wünsche und Bedenken eingegangen wurde. Dabei war die offene Kommunikation sehr wichtig. Mit dieser Machbarkeitsstudie bin ich mir sicher, eine sehr gute Basis für unser anstehendes Bauprojekt zu besitzen. Für die notwendigen weiteren Schritte habe ich zudem in Drees & Sommer einen kompetenten Projektmanager gefunden.

Max Prümm, Geschäftsführer des Caritasverbandes für den Bezirk Limburg e.V.

Bei Interesse an einer Machbarkeitsstudie zu ihrem Bauvorhaben wenden Sie sich bitte an **Anja Mandelkow**, Teamleitung Projektberatung Sozialimmobilien. E-Mail: a.mandelkow@sozialbank.de, Tel: 0221 97356-288

Flexible Personalsteuerung / Ausfallmanagement

Flexibilität im Personaleinsatz ist gefordert, um einerseits auf Auslastungsschwankungen reagieren zu können und andererseits bei steigenden Fehlzeiten eine kontinuierliche Besetzung zu ermöglichen. Dies muss auch in den neuen Versorgungsformen, die zu kleineren Organisationseinheiten führen, sichergestellt werden. Denn ein Einspringen der Mitarbeitenden an freien Tagen führt oftmals zu Demotivation und Frustration.

Das Seminar zeigt bewährte und innovative Möglichkeiten, die bestehenden Personalstrukturen zeitgemäß zu flexibilisieren und einen verlässlichen und finanzierbaren Personaleinsatz zu gewährleisten.

Aus Sicht des Arbeitsrechtlers und des Personalmanagers sowie in deren Zusammenspiel zeigen Ihnen die Referenten praxiserprobte Lösungen auf dem Weg zum attraktiven Arbeitgeber auf.

Auszüge aus dem Inhalt:

Optimierung der Personalstruktur: 90/10

10 % des Soll-Stellenplans und damit der Personalkosten sind flexibel zu gestalten

- Reduzierung der Wochenarbeitszeit/Teilzeit/GfB
- pazitätsorientierte variable Arbeitszeit (KAPOVAZ)
- Personalpool und organisationsübergreifender Personaleinsatz

Flexibilisierung der Arbeitszeit: 80/20

20 % der vertraglich vereinbarten Bruttoarbeitszeit wird für den Ersatz von Ausfallzeiten benötigt.

Lösungen zur Arbeitszeitflexibilisierung:

- Arbeitszeitkonten und flexible Arbeitszeit
- Ausfallkonzepte: Vom Rufdienst zum Schattendienst

Das Seminar richtet sich an die Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung/Pädagogische Leitung bzw. Personalleitung aus Einrichtungen in der Sozialwirtschaft.

Referenten:

Boris Vering
 Krankenhausbetriebswirt (VKD)
 Imendo Unternehmensberatung
 Drensteinfurt

Christoph Noelke
 Rechtsanwalt, Betriebswirt
 Rechts- und Sozialdezernent der Stadt
 Dülmen

Termine & Orte: 01.02.2018 in Berlin
 22.11.2018 in Köln

Seminardauer: 10:00 bis 17:00 Uhr | 1 Tag

Seminargebühr: Euro 300,00 zzgl. MwSt.

Aktuelle Umsatzsteuer für soziale Körperschaften

Die Umsatzsteuer ist in der Praxis gemeinnütziger Körperschaften angekommen. Ob in Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung oder bei der Frage der Rechnungsschreibung, immer häufiger stellt sich die Frage, wie bestimmte Sachverhalte umsatzsteuerlich zu beurteilen sind. Hinzu kommen stetige Veränderungen sowohl aus der Finanzverwaltung als auch aus der Rechtsprechung, nicht zuletzt auch aus dem Europarecht. Hier den Überblick zu behalten, setzt eine ständige Aktualisierung der steuerlichen Kenntnisse voraus.

Das Seminar ist so aufgebaut, dass es einen umfassenden Überblick über alle relevanten Neuerungen im Umsatzsteuerrecht mit Schwerpunkt auf die Sozialwirtschaft bietet und fortlaufend ergänzt. Dabei folgt die Seminargliederung dem üblichen Vorgehen in der Umsatzsteuersystematik, so dass auch Einsteiger ein Grundwissen für die Umsatzsteuer erhalten können.

Auszüge aus dem Inhalt:

- Auswirkungen des EU-Rechts
- Behandlung von Zuschüssen
- Kooperationen/Bietergemeinschaften
- Umsatzsteuer-Organschaft
- Steuerbefreiungen nach deutschem und nach EU-Recht
- Alten- und Behindertenhilfeleistungen
- Jugendhilfeleistungen
- Vermietungen
- Essenlieferungen/Catering

- Steuerschuldumkehr (Reverse-Charge-Verfahren)
- Welcher Steuersatz gilt?
- elektronische Rechnungen
- Vorsteuerabzug/Aufteilung

Das Seminar richtet sich an Geschäftsführungen und Mitarbeitende im Rechnungswesen/Steuerwesen, die in der Praxis immer wieder mit steuerlichen Fragestellungen befasst sind.

Referent: Gerald Siebel
 Steuerberater, vereidigter Buchprüfer
 Certified Internal Auditor Kanzlei Siebel
 Essen

Termine & Orte: 19.02.2018 in Köln
 10.09.2018 in Berlin

Seminardauer: 10:00 bis 17:00 Uhr | 1 Tag

Seminargebühr: Euro 300,00 zzgl. MwSt.

Aktuelle Seminarthemen und -termine der BFS Service GmbH

Rechnungslegungshinweise für WfbM unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsergebnisses

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 23.01.2018 – Köln

Quartierskonzepte – Die Zukunft der Altenhilfe

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 30.01.2018 – Berlin

Planspiel Balanced Scorecard

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00
 30./31.01.2018 – Berlin

Selbstmarketing – Zeigen Sie Profil!

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 575,00
 31.01./01.02.2018 – Berlin

IT-Kosten senken, IT-Wertschöpfung steigern

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 31.01.2018 – Berlin

Kennzahlen für Entscheidungsträger

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 02.02.2018 – Köln

Grundlagen des Arbeitsrechtes in Einrichtungen der Sozialwirtschaft

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 06.02.2018 – Köln

Kostenrechnung für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 07.02.2018 – Köln
 22.03.2018 – Berlin

Aktuelle Umsatzsteuer für soziale Körperschaften

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 19.02.2018 – Köln

Erfolgreiche Führung – Umgang mit Demotivation und kontraproduktivem Arbeitsverhalten

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 26.02.2018 – Köln

Praktischer Datenschutz und IT-Sicherheit

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 26.02.2018 – Köln

Führung und Kommunikation

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 575,00
 26.02./27.02.2018 – Köln

Wir müssen uns bewerben – Mitarbeiter finden und binden

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 27.02.2018 – Köln

Ihr Weg zum Ende der Überstunden – der effektive Personaleinsatz in stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 27.02.2018 – Köln

Rechnungslegung von Altenhilfeeinrichtungen nach der neuen Regelung zur Investitionskostenfinanzierung in NRW

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 28.02.2018 – Köln

Neu kalkulieren:

Der Aufbau eines Privatzahlerkataloges

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 01.03.2018 – Köln

Einführung in das kirchliche Arbeitsrecht der Katholischen Kirche und der AVR-Caritas

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 01.03.2018 – Köln

Überzeugen mit professionellen Geschäftsbriefen

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00
 13./14.03.2018 – Berlin

Erlös- und Prozessoptimierung im ambulanten Pflegedienst

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 14.03.2018 – Berlin

Professionelle Fördermittelakquise für Organisationen der Sozialwirtschaft

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 20.03.2018 – Berlin

Der beste ambulante Pflege- und Betreuungsdienst

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 21.03.2018 – Berlin

Mitarbeitergewinnung und -bindung in der Pflege

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 21.03.2018 – Berlin

Medientraining – effektive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00
 09./10.04.2018 – Köln

Führung und Persönlichkeit

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 575,00
 09./10.04.2018 – Köln

Zwei Jahre neue Pflegeversicherung: Die ambulante Entwicklung strategisch nutzen!

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 10.04.2018 – Berlin

Vergütungsstörungen und Forderungsmanagement

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 10.04.2018 – Köln

Aktueller Fachbeitrag

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung – Großer Wurf im Datenschutzrecht oder neues Bürokratiemonster?

Ab dem 25. Mai 2018 wird die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für alle Unternehmen verpflichtend anzuwenden sein. Höchste Zeit also, vorhandene Datenschutzmanagementsysteme an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Dies gilt vor allem für Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialbranche, in denen in großem Umfang besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden. Denn für deren Verarbeitung bestehen hohe gesetzliche Hürden.

Ausgangslage

Im April 2016 wurde nach mehr als vier Jahren Verhandlungszeit die Verordnung 2016/679 oder auch Datenschutzgrundverordnung vom EU-Parlament verabschiedet, welche zum 24. Mai 2016 in Kraft treten konnte. Oberstes Ziel der neuen Verordnung ist die Vereinheitlichung der Regeln für die Verarbeitung und den Schutz von personenbezogenen Daten sowie die Gewährleistung des freien Datenverkehrs im Europäischen Binnenmarkt.

Nach Ablauf der zweijährigen Übergangszeit werden die Anforderungen ab dem 25. Mai 2018 von allen Unternehmen in Europa anzuwenden sein. Besondere Anpassungsbedarfe bestehen dabei in solchen Einrichtungen, die systematisch personenbezogene Daten verarbeiten oder deren Geschäftstätigkeit überwiegend in der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) liegt. Somit dürften im Bereich der Sozialwirtschaft und des Gesundheitswesens nahezu ausnahmslos alle Unternehmen unmittelbar betroffen sein und sind gefordert, die eigenen Geschäftsprozesse zu prüfen und der Verordnung entsprechend anzupassen.

Dritter Weg im Datenschutzrecht bleibt erhalten

Damit die angestrebten Ziele der Verordnung durch die Mitgliedsstaaten nicht unterminiert werden, ist es diesen grundsätzlich nicht erlaubt, die von der Verordnung abgesteckten Anforderungen durch Gesetze abzuschwächen bzw. zu verstärken. Jedoch wird im Rahmen von Öffnungsklauseln die Möglichkeit gegeben, bestimmte Aspekte des Datenschutzes eigenständig zu regeln. Die Bundesrepublik hat diese Möglichkeit im Juni 2017 bereits wahrgenommen und mit dem Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz (DSAnpUG) eine Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes verabschiedet.

Aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen in Deutschland, eigene Rechtsverordnungen für ihren Geltungsbereich zu bestimmen, galt in Einrichtungen katholischer Trägerschaft bisher die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) und in Einrichtungen mit evangelischem Hintergrund das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche (DSG-EKD). Dem nationalen Gesetzgeber folgend, werden die Kirchen eine Anpassung ihrer Rechtsvorschriften forcieren (müssen), um den höheren Anforderungen der DS-GVO Rechnung zu tragen. Dabei betont die Katholische Kirche durch eine einfache Änderung in der Nomenklatur – aus der Anordnung wird zukünftig das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) – die allgemein gesteigerte Bedeutung des Datenschutzes. Sowohl das KDG als auch das DSG-EKD sind im vergangenen November von den jeweiligen Gremien verabschiedet worden und sollen am 24. Mai 2018 in Kraft treten.

Neue und höhere Anforderungen

Schon vor Inkrafttreten der DS-GVO mussten Unternehmen, deren Kerntätigkeit in der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht oder in denen mindestens zehn Personen mit der Verarbeitung solcher Daten

Aktueller Fachbeitrag

beschäftigt sind, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellen. Durch die Verordnung entfällt nunmehr die Einschränkung auf die Verarbeitung in elektronischen Systemen, sodass auch Personen, die mit der Verwaltung von Akten betraut sind, einzubeziehen sind.

Ähnliches gilt für das Verzeichnisse, das im Rahmen der DS-GVO als Verzeichnis der Verarbeitungsprozesse bezeichnet wird. Die Notwendigkeit zur Erstellung dieser Übersicht besteht zukünftig ab 250 Beschäftigten oder für kleinere Stellen, wenn die Verarbeitung der Daten die Rechte Betroffener gefährdet, diese nicht nur gelegentlich erfolgt oder besondere Kategorien personenbezogener Daten umfasst. Somit dürfte für praktisch alle Einrichtungen der Sozialwirtschaft die Bestellung eines DSB sowie die Erstellung eines Verzeichnisses über die Verarbeitungstätigkeiten verpflichtend werden.

Die Regelungen in der DS-GVO hinsichtlich der Datenverarbeitung im Auftrag entsprechen weitestgehend den bisher geltenden nationalen und kirchenrechtlichen Vorschriften. Neu hinzu kommt die Verpflichtung des Auftraggebers, die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer regelmäßig zu überprüfen, alle beim Auftragnehmer mit der Datenverarbeitung betrauten Personen auf die Schweigepflicht zu verpflichten und den Auftragnehmer ebenfalls vertraglich auf die Erstellung des Verzeichnisses über die Verarbeitungstätigkeiten festzulegen. Die neuen Regelungen gelten dabei nicht nur für zukünftige Vertragsabschlüsse, sondern auch für alle vorhandenen und laufenden Verträge, was die Überprüfung und Anpassung dieser notwendig macht.

Gestärkte Betroffenenrechte

Höhere Anforderungen ergeben sich des Weiteren bezüglich der Informationspflichten gegenüber Betroffenen und der Umsetzung ihrer Rechte, welche durch die DS-GVO eine deutliche

Stärkung erfahren. So können Betroffene im Vorfeld, während und nach der Verarbeitung, zahlreiche Rechte wahrnehmen, die sich entlang des Prozesses der Datenverarbeitung ziehen: So sind die Betroffenen vor der Verarbeitung präzise und verständlich über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufzuklären. Diese Information hat in einer einfachen und klaren Sprache zu erfolgen. Daneben setzen das Auskunftsrecht sowie das Recht auf Berichtigung den Fokus auf den aktiven Verarbeitungsprozess. Die Rechte zur Datenlöschung, auf Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit werden hingegen am Ende des Prozesses wahrgenommen. Bei Letzterem handelt es sich um ein durch die DS-GVO neu geschaffenes Recht, das dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, gespeicherte Daten (z. B. in Sozialen Medien) an andere Anbieter zu übertragen. Unternehmen sind gefordert, bis zum 25. Mai 2018 die prozessualen und technischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Betroffenenrechte zu schaffen.

Technischer Datenschutz

Mit Art. 25 enthält die DS-GVO darüber hinaus eine Neuerung, die die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze durch die aktive Gestaltung von Technik («Privacy by Design») und der datenschutzfreundlichen Voreinstellung («Privacy by Default») zu forcieren versucht. Einrichtungen der Sozialwirtschaft werden, vor allem vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse, diese Aspekte bereits bei der Planung und Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen berücksichtigen müssen.

Die DS-GVO gibt außerdem vor, dass der technische Datenschutz unter Berücksichtigung des Stands der Technik umzusetzen ist. Die aktuelle Situation kann daher als allgegenwärtige und akzeptierte Rechtsverletzung aufgefasst werden, mit der Folge, dass bisher nur massive Übertretungen geahndet wurden. Dies sollte Unternehmen jedoch nicht dazu verleiten,

Aktueller Fachbeitrag

eine abwartende Haltung zu beziehen, denn einige Juristen sehen die Umsetzung von »Privacy by Design« bereits jetzt als Verpflichtung an. So urteilte das Bundessozialgericht in einem Fall aus 2012 (Az.: B 1 KR 13/12 R) gegen eine Krankenkasse, die einem Auskunftsgesuch einer Betroffenen nicht nachkommen wollte, mit der Begründung, dass der Aufwand einer Datensuche im eigenen System zu hoch sei. Das Gericht ließ dies nicht gelten und verwies darauf, dass eine entsprechende Funktion bereits bei der Entwicklung des Systems hätte Berücksichtigung finden müssen.

Ebenfalls neu: Die Folgenabschätzung

Gänzlich neu ist die Pflicht zur Vornahme einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA), wenn die Form der Verarbeitung, insbesondere beim Einsatz neuer Technologien, voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen zur Folge hat. Die DSFA muss neben der systematischen Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge auch eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit hinsichtlich des Zwecks der Verarbeitung vornehmen sowie die Risiken anhand von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere bewerten. Schließlich sind geplante Abhilfemaßnahmen zur Bewältigung der identifizierten Risiken darzustellen. Die Abschätzung erweitert damit die bisher durchzuführende Vorabkontrolle, bedingt im Vergleich zu dieser jedoch einen deutlich gestiegenen Aufwand.

Dies bestätigte jüngst das Bayrische Landesamt für Datenschutzaufsicht, dass die DSFA als »nicht trivialen« Prozess bezeichnete, da diese eine systematische Vorgehensweise in Verbindung mit sehr ausführlichen Dokumentationsanforderungen erfordere. Dabei bestehen allgemein noch große Unsicherheiten, wie genau die Abschätzung durchzuführen ist. Zwar liegen bereits Versuche der Aufsichtsbehörden vor, diese prozessmäßig zu beschreiben, jedoch dürften die Vorschläge

nur durch Großunternehmen umsetzbar sein. So fehlt es noch an einer übersichtlichen und schnell abzuarbeitenden Beschreibung, mit welcher kleinen und mittelgroßen Unternehmen die Möglichkeit gegeben wird, mit angemessenen Mitteln ihrer Pflicht nachzukommen. Daher sollten Unternehmen neue Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden im Auge behalten, um möglichst frühzeitig darauf reagieren zu können.

Enges Zeitfenster, drakonische Strafen

Die zuvor genannten Punkte sind nur eine Auswahl der neuen Anforderungen aus der DS-GVO, machen jedoch deutlich, wie umfangreich die Anpassungsbedarfe für die Unternehmen sind. Aktuell verbleiben nicht einmal mehr vier Monate, bis die neuen gesetzlichen Grundlagen Anwendung finden. Erfahrungen haben gezeigt, dass allein die Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten oftmals weit mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Bisher waren hohe Bußgelder in Deutschland die Ausnahme und bewegten sich zumeist im fünfstelligen Bereich. Die höchsten bekannten Zahlungen mussten eine Versicherung wegen gesetzeswidrige Erwerbs von Listen mit potenziellen Kunden in Höhe von 1,3 Mio. Euro sowie die Deutsche Bahn wegen illegaler Massen-Screenings ihrer Mitarbeiter mit insgesamt 1,1 Mio. Euro zahlen. Zukünftig werden Verstöße gegen das geltende Datenschutzrecht wahrscheinlich häufiger solche Dimensionen erreichen. So schreibt die DS-GVO die Verhängung von Geldbußen in Höhe von 2 % des gesamten, konzernweiten Jahresumsatzes oder max. 10 Mio. Euro bzw. von 4 % oder max. 20 Mio. Euro bei besonders schweren oder wiederholten Verstößen vor. Unternehmen sollten daher die gesetzlichen Anforderungen bis Mai 2018 umsetzen und im Falle einer Auseinandersetzung einen kooperativen Umgang mit den Aufsichtsbehörden pflegen bzw. frühzeitig in Kommunikation mit diesen treten.

Aktueller Fachbeitrag

Umsetzung der Grundverordnung

Die Umsetzung der vielfältigen Anforderungen aus der DS-GVO setzt voraus, dass hierfür ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt und die organisatorischen Rahmenbedingungen definiert werden. Hierzu sollten zunächst auf Ebene der Geschäftsführung die Zuständigkeiten geregelt sowie die Organisationsstandards festgelegt werden, die zum einen den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und zum anderen die individuellen Gegebenheiten des Unternehmens abbilden. Hieraus lässt sich eine Datenschutzstrategie ableiten, die von der Geschäftsführung in Kraft gesetzt und den Mitarbeitern als verbindliche Vorgabe kommuniziert wird.

Daran anschließend sollte die Prozesslandschaft risikoorientiert dahingehend analysiert werden, ob die vorhandenen Prozesse mit den Vorgaben aus Gesetzen, Standards und Strategie kongruent sind und unter Umständen einer Neujustierung bedürfen. Der Fokus sollte hierbei auf der Rechenschaftspflicht liegen, damit die entsprechenden Dokumente aus dem jeweiligen Workflow generiert und – im Falle der Prüfung – den Aufsichtsbehörden vorgelegt werden können. Für alle Datenverarbeitungen sind dem jeweiligen Schutzbedarf entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen; deren Entwicklungsprozess ist zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind sodann umzusetzen und regelmäßig, z. B. in Form von Audits, auf ihre Wirksamkeit und Aktualität zu prüfen.

Um der Forderung nach kontinuierlicher Weiterentwicklung nachzukommen, empfiehlt sich des Weiteren eine Orientierung am etablierten Demingkreis. So können mit der systematischen Durchführung risikoorientierter Audits (PLAN) die bestehenden Geschäftsprozesse auf die Datenschutzkonformität überprüft werden (CHECK) und auf Grundlage dieser Ergebnisse Gegenmaßnahmen bzw. Anpassungen erarbeitet und implementiert werden (ACT). Abschließend sind im

Rahmen eines zu installierenden Kontrollsystems zielführende Datenschutzkontrollen in den Workflow zu integrieren, deren Durchführung ebenfalls des dokumentierten Nachweises bedarf. Die Überwachung der Kontrollen kann an den Datenschutzbeauftragten delegiert werden, welcher für die Mitarbeiter ebenfalls erster Ansprechpartner ist (DO). Vor diesem Hintergrund ist empfehlenswert, dass das Datenschutzmanagement an bereits bestehende Qualitätsmanagementsysteme angeknüpft wird, um so vorhandenes Wissen effizienter zu nutzen und Verbundeffekte heben zu können.

Fazit

Es bleibt festzuhalten, dass die DS-GVO vor allem wegen der gesteigerten Bedeutung der Rechenschaftspflicht für die meisten Unternehmen zu einem deutlichen Mehraufwand wird. Diesen werden die Unternehmen aufgrund der hohen Strafen bei Verstößen gegen die gesetzlichen Anforderungen aber in Kauf nehmen müssen. Nutzen Unternehmen bereits vorhandene Ressourcen aus dem Risiko- und Qualitätsmanagement, lässt sich dieser Mehraufwand leichter verkraften.

Allen Unkenrufen zum Trotz ist auch anzuerkennen, dass die DS-GVO für die Betroffenen die Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Rechte deutlich vereinfacht. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Datensammelwut großer Konzerne sowie dem Megatrend der Digitalisierung stellt sie ein zeitgemäßes Regelwerk dar.

Autoren:

Stefan Strüwe, Rechtsanwalt und Seniormanager im Geschäftsfeld Datenschutz

David Große Dütting, Berater und Fachkraft für Datenschutz CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

E-Mail: stefan.struwe@curacon.de,

david.grosse-duetting@curacon.de

www.curacon.de



Bank
für Sozialwirtschaft

Bank für Sozialwirtschaft AG

Konrad-Adenauer-Ufer 85 | 50668 Köln | bfs@sozialbank.de
www.sozialbank.de | www.spendenbank.de